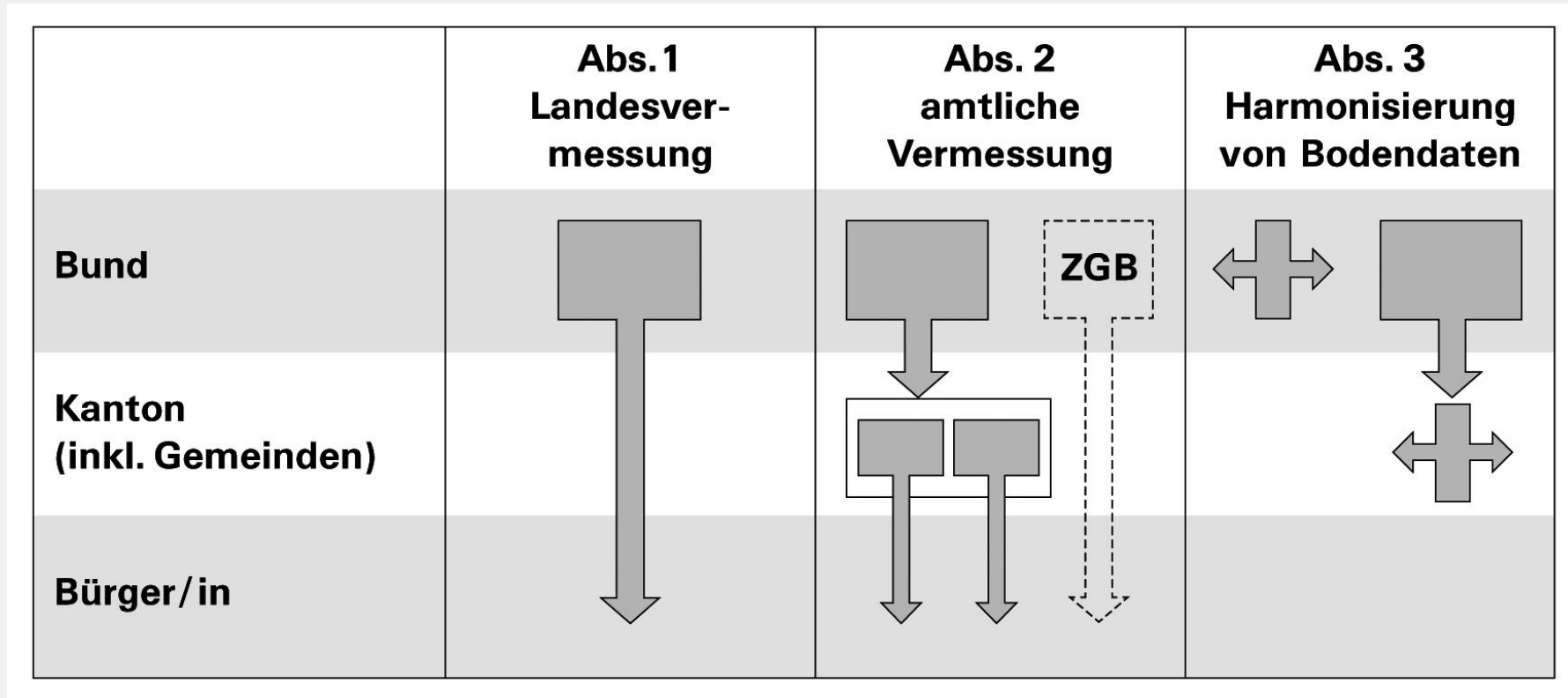


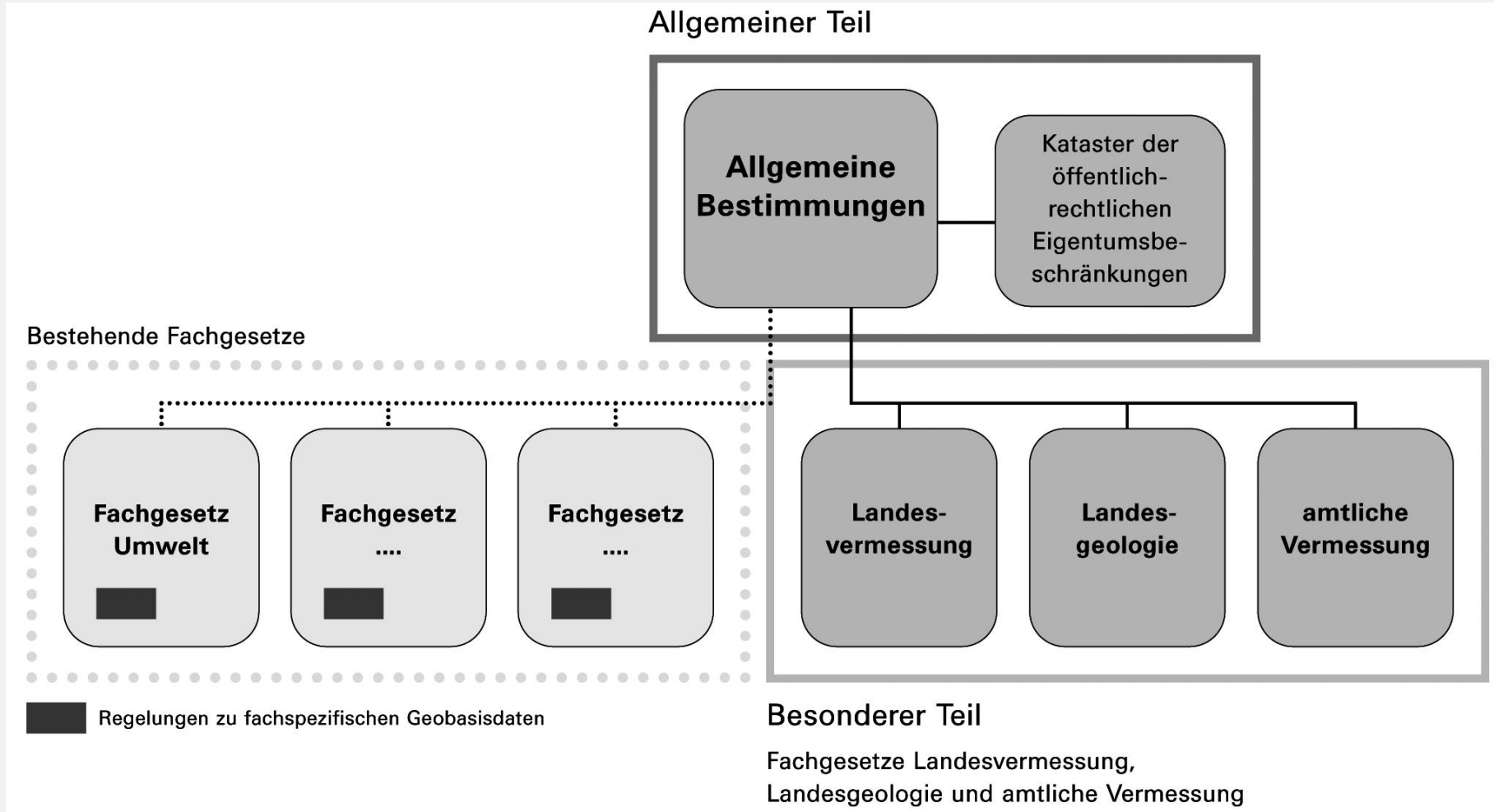
Bundesamt für Landestopografie  
Office fédéral de topographie  
Ufficio federale di topografia  
Uffizi federal da topografia

## **GeolG: Übersicht und Stand September 2006**

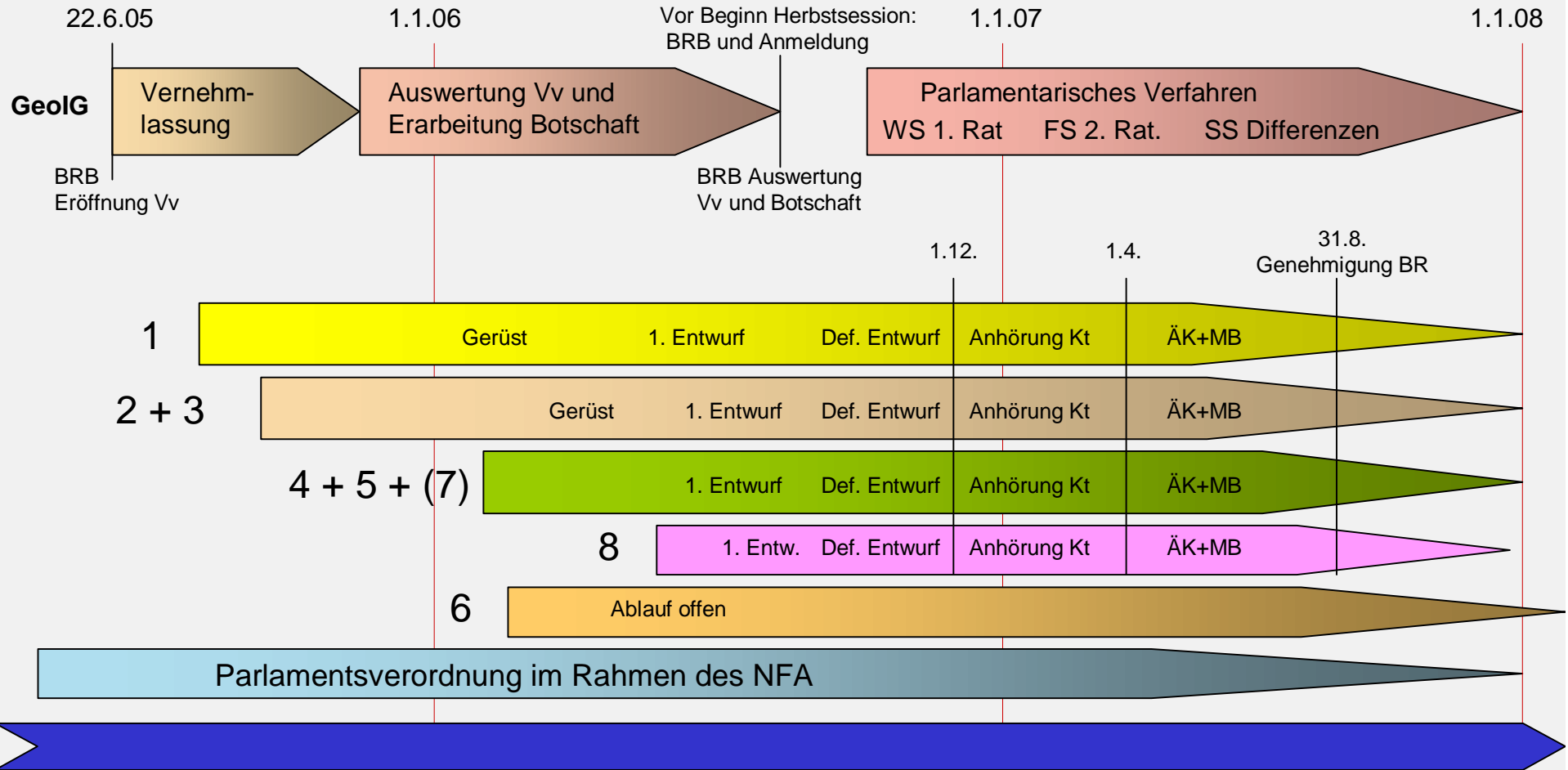
# Grundlage des Gesetzes (BV 75a)



# Philosophie des Gesetzes



# Fahrplan Erarbeitung Gesetz und Verordnungen



Legende: 1 = GeoIV / 2 = LVV / 3 = VAV, TVAV, GBV, TVGB, RDAV / 4 = Ortsnamens-V / 5 = EPIG-V / 6 = ÖREB-V / 7 = OV VBS / 8 = LGV

# Stand der Arbeiten

- GeolG: Gesetz und Botschaft vom Bundesrat verabschiedet  
→ Beginn parlamentarisches Verfahren
  
  - GeoIV/TGeoIV: überarbeitete Entwürfe
  - LVV/TLVV: überarbeitete Entwürfe
  - VAV/TVAV: überarbeitete Entwürfe
  - LGV/(TLGV): Regelungsgerüst
  - GeoNV: 1. Entwurf
  - EPIG: überarbeitete Entwürfe
- Konsultation zu allen Verordnungen Dezember 06 - Januar 07
- V-ÖREB: noch nicht begonnen

# Resultat des Vernehmlassungsverfahrens zum GeolG

- Kantone: 16 eher pro / 10 eher contra (mit ZH, SO, LU, FR, GE)
- Parteien: CVP und FDP Nullmeldungen / SP und SVP mit ausführlichen materiellen Stellungnahmen, positiv-kritisch
- Betroffene Verbände mit ausführlichen Stellungnahmen (KKVA, SOGI, KKGEO etc.), positiv-kritisch
- Keine Stellungnahmen der Spitzenverbände

Fazit: - diverse ernst zu nehmende Kritiken, jedoch positive Grundstimmung, die erlaubt, weiterzufahren  
- einzelne Verbände persönlich begrüßen  
- Lobbying vor der parlamentarischen Phase notwendig

# Bsp. 1: Kritik betr. Finanzierung ÖREB-Kataster

- Kritik Kantone aus Vernehmlassung betr. Finanzierung ÖREB-Kataster:
  - Der Bund muss sich am Aufbau des ÖREB-Katasters finanziell stärker beteiligen
  - Der Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters muss analog zur amtlichen Vermessung als Verbundaufgabe angegangen werden.

# Entscheid Projektgruppe vom 23.2.06

- 1 Weiterfahren **mit** ÖREB-Kataster, beschränkt auf die wichtigsten ÖREB
- 2 ÖREB- Kataster **neu** als Verbundaufgabe, mit Aufsichtsfunktion Bund
- 3 Haftungsbestimmung wird integriert, aber nur wenn Verbundaufgabe (Art. 18 → Art. 955 ZGB)

# Art. 39: Finanzierung ÖREB-Kataster

- 1 Bund und Kantone finanzieren den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen **gemeinsam**. Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und den zuständigen Stellen der Kantone.
- 2 Die Kosten der Eintragung und Nachführung einer Eigentumsbeschränkung trägt die Stelle, die diese beschliesst.
- 3 Der Bund finanziert die Ersatzvornahme (Art. 34 Abs. 3). Er fordert beim säumigen Kanton die Kosten ein, die nach Abzug der vereinbarten Globalbeiträge verbleiben.

## Bsp. 2: Übergangsbestimmung zu Art. 5 GeolG

Befürchtung der Kantone (signalisiert im März 2006):

Ohne entsprechende Übergangsregelung zu Art. 5 GeolG ist es (theoretisch) möglich, dass die Kantone **gleichzeitig** von allen (Fach-) Bundesämtern verpflichtet werden, auf der Basis des Art. 5 GeolG **unverzüglich** die entsprechenden Geobasisdatensätze an die Anforderungen gemäss Art. 5 GeolG anzupassen, was zu **enormem Aufwand** und zu **grossen Kosten** für die Kantone führen würde.

→ Gespräche in kleiner Arbeitsgruppe (je 4 Vertreter Kantone und swisstopo) haben folgende Lösung ergeben:

# Art. 45: Übergangsregelung

- 4 .... Während einer vom Bundesrat festgelegten Übergangszeit müssen sie die von ihnen verwalteten Geobasisdaten des Bundesrechts **nur** dann an die qualitativen und technischen Anforderungen im Sinne der Artikel 5 und 6 **anpassen, wenn:**
- a. Völkerrecht oder Bundesrecht dies zwingend vorschreibt;
  - b. es sich um Daten handelt, deren Rechtsgrundlage mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen werden;
  - c. sie die Daten neu erheben;
  - d. sie die Datenverwaltung auf neue technisch-organisatorische Grundlagen stellen (Datenbank, Hardware oder Software), welche die Hemmnisse für eine Anpassung beseitigen.

# Bsp. 3: Tarifierung und Gebühren

- Die Meinungen gehen sehr weit auseinander
  - beim Bund
  - in den Kantonen
  - in der Privatwirtschaft

=> Kompromiss nur auf Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners möglich

# Art. 15: Gebühren

- 1 Bund und Kantone können für den Zugang zu Geobasisdaten und für deren Nutzung **Gebühren erheben.**
- 2 **Sie harmonisieren die Grundsätze der Tarifierung für Geobasisdaten des Bundesrechts und Geodienste von nationalem Interesse.**
- 3 Der Bundesrat regelt die Gebühren für den Zugang zu den Geobasisdaten des Bundes und für deren Nutzung sowie für die Nutzung der Geodienste des Bundes. Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
  - a. bei Nutzung zum Eigengebrauch: höchstens den Grenzkosten und einem angemessenen Beitrag an die Infrastruktur;
  - b. bei gewerblicher Nutzung: den Grenzkosten und einem der Nutzung angemessenen Beitrag an die Infrastruktur sowie an die Investitions- und Nachführungskosten.

# Art. 14: Austausch unter Behörden

- 1 Die Behörden des Bundes und der Kantone gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten.
  - 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Austausches von Geobasisdaten des Bundesrechts.
  - 3 Der Austausch wird pauschal abgegolten. Bund und Kantone regeln die Modalitäten und die Bemessung der Ausgleichszahlungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- Entscheid Projektgruppe:
    - wird separat aufgelegt („Finanz-Schiene“)
    - mit Einbezug EFD/EFV + Finanzdirektoren Kantone

# Weiter Diskussionspunkte

- Rechtswirkung des **Geobasisdatenkatalogs**
  - Geobasisdaten **des Bundesrechts**  
(nicht mehr vom nationalen Interesse)
  - Aufnahme der **Landesgeologie**
  - Nutzung und **Schutz** der Geodaten
  - **Patent** für Ingenieur-Geometerinnen und Geometer
  - etc
- 
- Redaktion der **Botschaft**

# Resultat der verwaltungsinternen Bereinigung vor dem BR-Beschluss

- Bereinigung sämtlicher Differenzen, insb.:
  - Art. 17 Rechtswirkung des ÖREB-Katasters
  - Art. 19 Gewerbliche Leistungen
  - Art. 24 Staatsverträge betr. Landesgrenze
  - Art. 35 Mitwirkung Kantone und Organisationen

# Art. 19: Gewerbliche Leistungen

- 1 Der Bundesrat kann Stellen des Bundes ermächtigen, zur Erfüllung besonderer Kundenwünsche **Geodaten** und **weitere Leistungen** im Bereich der Geoinformation **gewerblich** anzubieten.
- 2 Das Angebot an gewerblichen Leistungen muss in einem **engen Zusammenhang** mit der Aufgabe der Stelle stehen und darf deren Erfüllung nicht beeinträchtigen.
- 3 Die ermächtigten Stellen bieten die gewerblichen Leistungen auf privatrechtlicher Basis an. Sie setzen den Preis nach den Bedingungen des Marktes fest und geben die Ansätze bekannt. Die gewerblichen Leistungen müssen insgesamt mindestens kosten-deckend erbracht werden und dürfen **nicht mit Erträgen aus dem Grundangebot** der Stelle vergünstigt werden.

# Art. 24: Festlegung der Landesgrenze

- 1 Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge mit dem Ausland über die Festlegung der Landesgrenze selbstständig abschliessen, **sofern diese nur Grenzbereinigungen oder andere geringfügige Gebietsveränderungen betreffen.**
- 2 Er erlässt Vorschriften über das Verfahren, namentlich die Mitwirkung der betroffenen Kantone und Gemeinden.

# Art. 35: Mitwirkung der Kantone, Gemeinden und Organisationen

Bei der Vorbereitung von Rechtserlassen des Bundes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, welche die Zuständigkeit und die Interessen der Kantone, der Gemeinden und der Partnerorganisationen betreffen, stellt der Bund die Mitwirkung **auf geeignete Weise** sicher.

z.B.:

- e-geo.ch
- Gemeinsame Arbeitsgruppen
- Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen

# Einsicht in Dokumente

→ Dokumente dreisprachig (d- f- i) verfügbar unter:

Pfad:

[swisstopo/Grundlagen/Rechtliches/Geoinformationsgesetz](#)

URL:

<http://www.swisstopo.ch/de/basics/law/geoig>

<http://www.swisstopo.ch/fr/basics/law/geoig>

→ Ergebnisbericht wird von BK direkt publiziert.

# Parlamentarische Phase → Lobbying

- Behandlung des GeolG während den nächsten Sessionen des Parlaments.
  - Lobbying bei Verbänden, Betrieben, Politikern organisiert durch spezielle Gruppe
- In Erarbeitung:
- Kurzfassung zur Botschaft
  - Argumentarium (mögliche Fragen mit den Antworten)

# Ziele des neuen GeolG (2003)

Einheitliche und systematisch klare Rechtsgrundlage für die **Landesvermessung**, die **amtliche Vermessung** und für alle weiteren **Informationen über Grund und Boden**

- Transparenz der **Aufgaben** und **Zuständigkeiten**
- Berücksichtigung der bestehenden, **dezentralen Strukturen** und der **föderalistischen Organisation** der Schweiz
- Respektierung der **Aufgabenteilung gemäss NFA** für die amtliche Vermessung
- Verbesserung der **Dokumentation** und **Übersicht** über alle weiteren Informationen über **Grund und Boden**.

# Aufwand bei swisstopo ab 2003

für:

- interne Aufwendungen (Personalkosten)
- Gesetzredaktor
- externe Studien

rund 1 Million Franken!

# Besten Dank für Ihre Zusammenarbeit

# Fragen ?